

Bänziger Kocher Ingenieure AG
Vermessung Tiefbau Gewässer

Meilen



Öffentliche Auflage

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

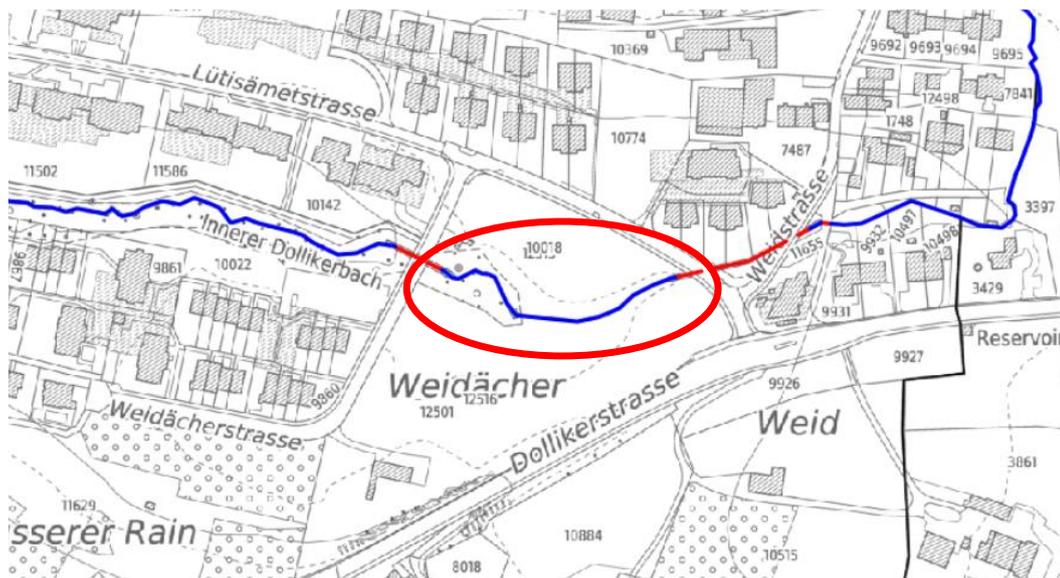
Innerer Dollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2433

Gemeinde Meilen

Festlegung im Rahmen der Revitalisierung
Abschnitt Weid- bis Weidächerstrasse

Bauprojekt

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 j Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).



Niederhasli, 04. Juni 2024
Revidiert am 29. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.1.	Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20).....	3
2.2.	Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts.....	3
3.	Bestimmung des Gewässerraums	4
3.1.	Mindestbreite des Gewässerraums.....	4
3.2.	Erhöhung der Gewässerraumbreite	5
3.3.	Anpassung der Gewässerraumbreite.....	5
3.4.	Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers.....	5
4.	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums.....	6

Beilage:

Plan Nr.	Bezeichnung	Phase	Massstab
38511 – 34	Gewässerraumplan	Bauprojekt	1:500

1. Ausgangslage

Der Innere Dollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2433 in Meilen, fliesst zwischen der Weid- und der Weidächerstrasse auf einer Länge von rund 120 m offen durch eine weitgehend unbebaute Fläche entlang von Hecken, Wiesen und Schrebergärten. Die Ökomorphologie ist gemäss GIS des Kantons Zürich auf zwei Dritteln der Länge als stark beeinträchtigt beurteilt. Die restliche Abschnittslänge (im Wald) ist ökomorphologisch natürlich. Der Projektperimeter ist als kommunales Naturschutzobjekt «Hecke/Gehölz» inventarisiert.

Im betrachteten Abschnitt ist von privater Seite (Stiftung Burkwil) eine beidseitige Überbauung «Burkwil» geplant. Die Gemeinde möchte die Gelegenheit nutzen, um gleichzeitig mit der Umgebungsgestaltung das Gewässer in diesem Abschnitt zu revitalisieren.

Der Gewässerraum im Projektperimeter des Inneren Dollikerbachs wird im Rahmen der Festsetzung des Wasserbauprojekts festgelegt. Im vorliegenden Bericht ist der definitive Gewässerraum beschrieben und im beiliegenden Plan eingezeichnet. Der Gewässerraum der ausserhalb des Projektperimeters liegenden Gewässer wird flächendeckend über das Siedlungsgebiet im vereinfachten Verfahren festgelegt.



Auszug aus der amtlichen Vermessung im GIS-Browser (Stand: November 2020)

←→ Projektperimeter

Abbildung 1: Projektperimeter

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2.2. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) im Projektperimeter der Revitalisierung am Inneren Dollikerbach hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

3. Bestimmung des Gewässerraums

Der Projektabschnitt ist ca. 150 m lang und verläuft durch den Wald und die Wohnzone (W2.2 mit Gewerbeanteil). Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt bzw. natürlich, die aktuelle Sohle ist 1.2 – 1.4 m breit, die Breitenvariabilität ist teils eingeschränkt und die Uferbereichsbereite sind teils ungenügend.

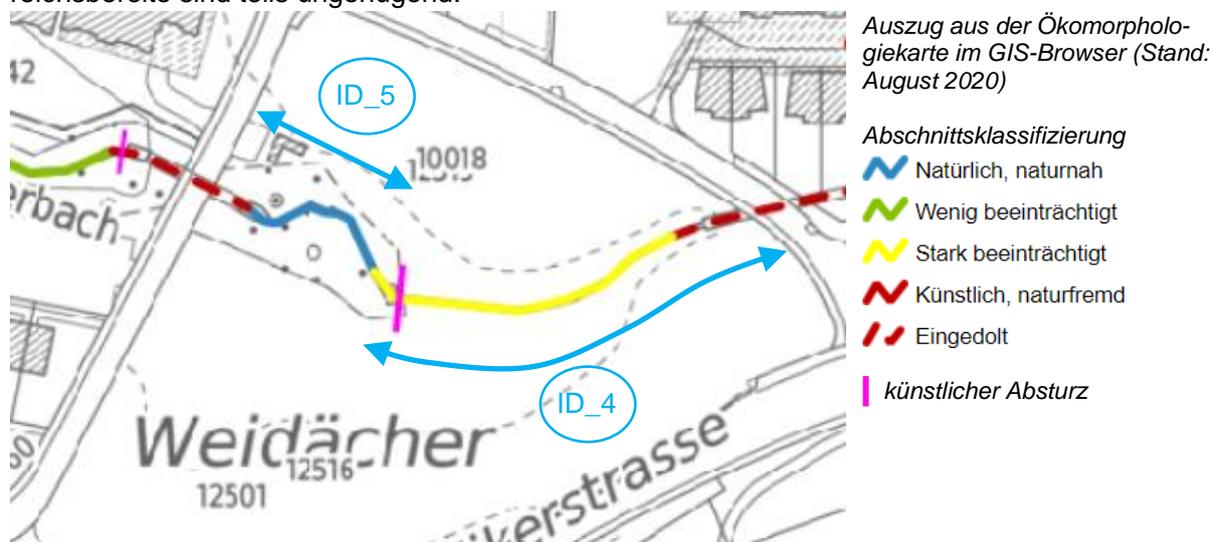


Abbildung 2: Karte Ökomorphologie mit Erhebungsdatum vom 17.10.2011

3.1. Mindestbreite des Gewässerraums

Innerhalb des Projektperimeters sind keine Schutzgebiete nach Art. 41a Abs. 1 GSchV vorhanden. Für Fliessgewässer ausserhalb von Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschrieben.

Tabelle 1: Minimale Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV für Fliessgewässer ausserhalb von Schutzgebieten

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nat. GSB)	Mindestbreite Gewässerraum (Art. 41a Abs. 2 GSchV)
< 2m	≥ 11 m
2 m bis 15 m	≥ 2.5 x nat. GSB + 7 m
> 15 m	Kantonale Vorgabe

Der minimale Gewässerraum für die Gewässerabschnitte im Projektperimeter wird somit nach Art. 41a Abs. 2 GSchV wie folgt bestimmt:

Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum pro Abschnitt, basierend auf den natürlichen Sohlenbreiten und Vorhandensein von Schutzgebieten

Abschnitt	Aktuelle Sohlenbreite	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schutzgebiet	min. Gewässerraum	
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2
ID_4	1.2 m	eingeschränkt	1.5	1.8 m	Nein	-	11.0 m
ID_5	1.4 m	ausgeprägt	1.0	1.4 m	Nein	-	11.0 m

3.2. Erhöhung der Gewässerraubbreite

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

Eine Erhöhung der Gewässerraubbreite wird im Rahmen der Harmonisierung mit der Heckengrenze des kommunalen Naturschutzobjekts (vgl. Abschnitt 3.4) vorgenommen.

3.3. Anpassung der Gewässerraubbreite

Des Weiteren kann gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Das Gebiet ist nicht dicht überbaut.

3.4. Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Das im Projektperimeter liegende kommunale Naturschutzobjekt (gemäss Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung, vom 15.3.2005) dient als Naturkorridor und ist für die lokale Biodiversität von grosser Bedeutung. Der Innere Dollikerbach liegt während dem ganzen Projektperimeter innerhalb des Schutzobjekts.



Abbildung 3: Auszug aus dem kommunalen Plan der Natur- und Landschaftsschutzobjekte.

Gemäss § 9.3 c der Direktzahlungsverordnung DRZ sind entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen beidseitig einen extensiv genutzten Pufferstreifen von mindestens 3 Meter anzulegen. Innerhalb der sogenannten Heckengrenze dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Eine extensive Nutzung innerhalb der Heckengrenze stimmt mit den Zielen des Gewässerraums überein.

Aus diesen Gründen wird von einer symmetrischen Anordnung abgewichen und der Gewässerraum mit der Heckengrenze harmonisiert. Die besonderen Verhältnisse, siehe oben, und die Ausweitung des Gewässerraums sind in diesem Fall zulässig.

Die aktuelle Planung «Siedlung Burkwil» richtet sich nach den bestehenden Gewässer- und Waldabstandslinien sowie dem Gewässerraum gem. Übergangsbestimmungen und ist somit vom Gewässerraum nicht betroffen.

4. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a) zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b) land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen
- c) standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).